



## **Merkblatt über die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe § 34 a GewO**

### **Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?**

Die Sachkundeprüfung muss jeder – Unternehmer wie Angestellter -, der eine der folgenden Tätigkeiten ausübt oder ausüben will, **erfolgreich** absolviert haben:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen),
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive),
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion
- Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion

**Bevor diese Tätigkeiten das erste Mal ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Der Unternehmer darf Personal ohne Sachkundeprüfung nicht mehr in den oben genannten Bereichen einsetzen!**

### **Wer ist von der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe befreit?**

Personen mit bestimmten Abschlüssen (z. B. Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz, Bundespolizei, mittlerer Justizvollzugsdienst, mittlerer Zolldienst, Feldjäger der Bundeswehr, Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Geprüfte Werkschutzfachkraft, Geprüfter Werkschutzmeister, Geprüfter Meister für Schutz- und Sicherheit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft) sind von der Sachkundeprüfung befreit.

Für Personen im Sinne von § 5a Absatz 2 Nummer 4, die am **1. Januar 2003** seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe Tätigkeiten nach § 34 a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung ausüben, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht. Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

**Freistellungen** werden durch die erlaubniserteilende Behörde (**Ordnungsamt**) ausgestellt. Als Nachweis dienen Zeugnisse, Verträge etc.

Informationen zu den Sicherheitstätigkeiten enthält das Merkblatt **DIHK Info Abgrenzung**.

### **Wer nimmt die Sachkundeprüfung ab?**

Die Sachkundeprüfungen werden ausschließlich durch die Industrie- und Handelskammern abgenommen.

### **Was kostet die Sachkundeprüfung?**

Die Prüfungsgebühr beträgt 167,00 Euro, für die Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr 75,00 Euro. Die Höhe der Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung ist durch die Gebührenordnung der IHK zu Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

### **Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?**

Hierzu finden Sie Informationen in der **Satzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe**.

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.